

13300/2024

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion CDU – Drucksache  
7/9652 –****Den Mitgliedern des  
InnKA**Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3647

zu Drs. 7/9652

Der vorgelegte Gesetzesentwurf begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Im Einzelnen:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung kann im Einzelfall ein effektives Mittel zur Abwehr von Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote darstellen.<sup>1</sup>

Die Verpflichtung zum Tragen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (im folgenden EAÜ) greift in die Grundrechte auf Bewegungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, sowie in Art. 13 GG ein.<sup>2</sup>

Die genannten Grundrechte können grundsätzlich durch Gesetz eingeschränkt werden, das setzt aber wiederum voraus, dass dieser Eingriff verhältnismäßig ist. Dies ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall.

1. Zum einen ist die angelegte Eingriffsschwelle zu niedrig.<sup>3</sup> Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bereits bei einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut die EAÜ angeordnet werden. Zum einen wird hier, trotz der eingriffsintensiven Maßnahme lediglich eine Gefahr und nicht etwa eine konkrete Gefahr gefordert. Es fehlt mithin an einem erforderlichen „hinreichenden Anlass zu Verwendung“. <sup>4</sup> Hinzu kommt, dass der Begriff der „drohenden Gefahr“ nicht näher legaldefiniert wird, wie etwa in der ansonsten wortgleichen Regelung in Art. 34 BayPAG.

Es fehlt außerdem an einer enumerativen Aufzählung, welche Rechtsgüter umfasst sein sollen. Vergleichbare Regelungen in anderen Ländern legen aufgrund der hohen Eingriffsintensität deutlich konkretere Voraussetzung fest, wie etwa dass bereits Straftaten gegen die allgemeine Handlungsfreiheit oder sexuelle Selbstbestimmung begangen wurden. Weiterhin fordern vergleichbare

---

<sup>1</sup> Das im deutschen Diskurs häufig zugrunde gelegte spanische Modell unterscheidet sich grundlegend vom hier vorgelegten Gesetzesentwurf. Es werden dabei sowohl das Opfer als auch Polizeileitstellen bei einer Annäherung von weniger als 500m benachrichtigt, vgl. dazu etwa <https://forum-opferhilfe.de/elektronische-aufenthaltsüberwachung-spanien-femizide-fussfessel/>. Es handelt sich um einen Fall des sog. sog. Bilateral Monitoring; vgl. zur Funktionsweise *Eilzer/Maier*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa, S. 463.

<sup>2</sup> BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 10.

<sup>3</sup> So bereits bei der wortgleichen Regelung im BayPAG: Bayerischer Richterverein, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, 14.3.2017, abrufbar unter <https://bayrvr.de/2017/03/20/bayerischer-richterverein-stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-effektiveren-ueberwachung-gefaehrlicher-personen/>; insbesondere fehlt es im PAG an einer Legaldefinition der „drohenden Gefahr“, diese gibt es allerdings im BayPAG, vgl. Art. 11a.

<sup>4</sup> BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 12; so auch Kremer GSZ 2019, 175.

Gesetze ausdrücklich das Vorliegen bestimmter Tatsachen und nicht nur pauschal eine (drohende) Gefahr.<sup>5</sup>

2. Weiteren rechtlichen Bedenken begegnet die Regelung zur Datenerhebung- und Speicherung, § 34 f Abs. 2 PAG-E. Grundsätzlich gilt, dass im Hinblick auf die Bedeutung des betroffenen Grundrechtes der informationellen Selbstbestimmung „der Umgang mit den Daten in persönlichkeitsrechtsschützender Weise ausgestaltet sein [muss], was insbesondere gesetzliche Vorgaben zu den zulässigen Verwendungszwecken der Daten sowie zur Transparenz und Nachverfolgbarkeit der Datenverarbeitungsvorgänge sowie zur Datensicherheit erfordert.“ Die vorliegende Regelung entspricht den Vorgaben nicht.<sup>6</sup> Diese regelt pauschal, dass Daten erhoben und gespeichert werden. Dies stellt einen wohl unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die vorgesehenen Verwendungszwecke und Einschränkungen tragen der Bedeutung des Rechtsgutes nicht hinreichend Rechnung. Die Daten müssten darüber hinaus auch automatisiert erhoben werden, auch eine solche Regelung fehlt. Weiterhin fehlt es an einer Regelung, die die Datenerhebung und Speicherung in der Wohnung der betroffenen Person hinreichend einschränkt. Hinzu kommt, dass die Regelung in § 34 f Abs. 5 S. 1 PAG-E auch die Verwendung für andere Zwecke vorsieht. Es fehlt aber an einer hinreichenden Konkretisierung, inwieweit und in welchem Umfang die Daten für andere Fälle verarbeitet werden dürfen und welche Zwecke darunter zu verstehen sind.<sup>7</sup> Eine Regelung zum Datenschutz die etwa Art. 48 BayPolG entspricht, fehlt. Die Norm entspricht folglich nicht den Grundsätzen der Normenklarheit- und Normenbestimmtheit.
3. Unklar ist auch, inwieweit die im Gesetzesentwurf vorgesehene Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbild (§ 34f Abs. 3 PAG-E) den Zweck des Gesetzes, namentlich Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten und Gewaltschutz von Frauen, dienen soll. Hier ist der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besonders intensiv. Es fehlt erkennbar schon an einem legitimen Zweck für diese Befugnis. So vermag ein solches Bewegungsbild unter Umständen zur Bekämpfung terroristischer Straftaten dienlich sein, inwieweit es der Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten dienen soll, ist unklar und ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung.
4. Schließlich ist auch die Geeignetheit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgestaltung der EAÜ zum Gewaltschutz zumindest fraglich. So fehlt eine evidenzbasierte Grundlage dafür, dass sich die hier vorgelegte Ausgestaltung

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu z.B. § 15b BbgPolG; die vorliegende Formulierung trägt den Anforderungen des BVerfG wohl nicht hinreichend Rechnung, vgl. BVerfG BeckRS 2020, 40592 Rn. 204; so in Bezug auf die bedrohten Rechtsgüter im Ergebnis wohl auch Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024 – Vf. 91-II-19, Rn. 559; orientieren kann man sich z.B. an der Formulierung von § 36c Abs. 1 SOG LSA.

<sup>6</sup> BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 14; zur Problematik der Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 14 GG vgl. etwa BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 15; denkbar wäre etwa eine § 61 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 SächsPVDG entsprechende Regelung.

<sup>7</sup> Kritisch bei der vergleichbaren Regelung des § 61 SächsPVDG: Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024 – Vf. 91-II-19, Rn. 571.

einer EAÜ zur Gefahrenabwehr eignet.<sup>8</sup> Insbesondere im einem Flächenland, wie Thüringen, ist es fraglich, ob die Polizei trotz Überwachung rechtzeitig am Ort des Geschehens eintreffen kann und die Verletzung des Kontakt- und Näherungsverbotens wirksam verhindern kann.<sup>9</sup> Wenn der Gesetzesentwurf hier eine Regelung wie in Spanien anstrebt, so ist festzustellen, dass in Spanien die EAÜ grundlegend anders ausgestaltet ist.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa *Kaiser* KJ 2017, 176, 180; zum Problem der verspäteten Reaktion siehe etwa auch BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 11.1.

<sup>9</sup> So im Ergebnis wohl auch die Überlegung bei *Kaiser* KJ 2017, 176, 180.

<sup>10</sup> Siehe dazu Fn. 1; es ist weiterhin zu beachten, dass die Einführung der EÜA in Spanien nur ein Baustein von Vielen ist, um geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu bekämpfen.